

Ordnung für das Bachelorstudium in den Fächern Französische Philologie (Frankoromanistik), Italienische Philologie (Italianistik) und Spanische Philologie (Hispanistik/Lateinamerikanistik)

Vom 26. Januar 2006

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 26. Januar 2006 folgende Ordnung für die Fächer Französische Philologie (Frankoromanistik), Italienische Philologie (Italianistik) und Spanische Philologie (Hispanistik/Lateinamerikanistik) erlassen.¹²

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- bzw. Lehrformen und Prüfungsformen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Notenskala
- § 8 Leistungserfassungsprozess
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Leistungen
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Graduierung
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

Anlage 2: Diploma Supplement

¹ In der Folge werden nur die Kurztitel Französische Philologie, Italienische Philologie und Spanische Philologie verwendet.

² Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 5. Mai 2006

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden im Hinblick auf den Kulturraum der gewählten Philologie unter Berücksichtigung interdisziplinärer und interkultureller Fragestellungen die von der Bachelorordnung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse in der Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft vermitteln. Die Studenten sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblicken, dass sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für weiterführende Studien, insbesondere die darauf aufbauenden konsekutiven Masterstudiengänge Romanische Literaturen der Welt, Angewandte Romanische Literaturwissenschaft, Romanistische Linguistik und Fremdsprachenlinguistik.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studierenden sollen nach Möglichkeit einen Studienabschnitt von ein bis zwei Semestern im Ausland absolvieren. Alle im Ausland auf der Basis eines *Learning Agreement* erbrachten Leistungen werden auf das Studium angerechnet. Bei anderen Studienformen sind eine Antragstellung und der detaillierte Nachweis von Art und Umfang der erbrachten Leistungen erforderlich (s. § 12).

(2) Das **Bachelorstudium** umfasst 180 Leistungspunkte (LP) und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (incl. Bachelorarbeit)	90 LP
2. Fach	60 LP
Schlüsselqualifikationen	30 LP
Insgesamt	180 LP

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.

(2) Um die vorgegebene Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die einzelnen Module, deren Inhalte aufeinander aufbauen, in einer bestimmten Reihenfolge zu absolvieren. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben Studienverlaufspläne, die die Studierenden in der Studienfachberatung erhalten können. Bei Abweichung von diesem Plan ist auf die jeweiligen Einschreibevoraussetzungen für die einzelnen Module zu achten (siehe Anlage 1 Modulbeschreibungen). Bei der individuellen Studienplanung bietet die/der zuständige Studienfachberaterin/Studienfachberater bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Für ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Französischen, Italienischen oder Spanischen Philologie in Kombination mit einem weiteren Fach verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt als „BA“.

§ 5 Studien- bzw. Lehrformen und Prüfungsformen

(1) Das Studium setzt die regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind

Vorlesungen (V)

Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In den Vorlesungen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S)

Sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in die Gestaltung und den Ablauf einbezogen.

Übungen (Ü)

Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben u.a. zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

Praktika (P)

Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden in Hinblick auf mögliche spätere berufliche Tätigkeitsfelder.

Weitere Studien- bzw. Lehrformen sind: Exkursionen, Ringvorlesungen, Kolloquien, freie Themenarbeit.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls ist jeweils an bestimmte Prüfungsformen geknüpft. Für ein und dasselbe Modul können eine oder mehrere Prüfungsformen gefordert sein. Die Prüfungsform ist den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung eindeutig mitzuteilen. Prüfungsformen sind

Klausuren

Klausuren bestehen aus mehreren Aufgaben bzw. Aufgabensammlungen, die von den Studierenden in maximal drei Zeitstunden unter Aufsicht bearbeitet werden müssen. Über die jeweilige zulässige Bearbeitungsdauer entscheidet der/die jeweils Lehrende.

Referate

In einem Referat fertigt der Studierende zu einer fachwissenschaftlichen Themenstellung eine mündliche Präsentation an. Dabei achtet er neben der fachlichen auch auf die didaktische Aufarbeitung

der Themenstellung für die anderen am Modul teilnehmenden Studierenden. Das Referat kann von einer anschließenden Diskussion begleitet sein. In manchen Modulen kann darüber hinaus auch eine schriftliche Fassung des Referats gefordert werden.

Mündliche Überprüfungen

Eine mündliche Überprüfung besteht in einer maximal fünfzehnminütigen Befragung des Studierenden durch den jeweiligen Lehrenden. Eine Befragung in Gruppen aus mehreren Studierenden ist möglich, auch hier gilt eine Dauer von maximal fünfzehn Minuten pro Studierenden.

Schriftliche Textanalysen

Für eine schriftliche Textanalyse erarbeitet der Studierende eine schriftliche Fassung einer Analyse eines ausgewählten Primärtextes nach sprach-, literatur- und/oder kulturwissenschaftlichen Analysekriterien.

Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten behandeln ein Thema, das aus einem der hierfür zugeordneten Module hervorgeht. Die Studierenden weisen dabei in einem ihrem Ausbildungsstand angemessenen Maße die selbstständige Beherrschung von Methoden und Argumentationsweisen des Faches nach und legen die Ergebnisse in zusammenhängender Form dar. Schriftliche Arbeiten werden im Rahmen von Modulen geschrieben und können auch übergreifende Themen aus dem Modul behandeln.

Textarbeit

Die Prüfungsform Textarbeit umfasst das eigenständige Verfassen von Texten je unterschiedlicher Genres zu fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Themenstellungen sowie die Erstellung beispielsweise von Korpusrecherchen, Literaturauswertungen, Protokollen, Übersetzungen.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören die folgenden Informationen:

- Angabe der Lehrveranstaltung, in der dieser erbracht wurde
- ggf. Benotung gemäß § 7
- Form der Erbringung und gegebenenfalls Thema

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Leistungspunkte entsprechen den *Credits* des *European Credit Transfer Systems* (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess erbrachten Leistungen bestimmt (s. § 8).

§ 7 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 8 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung erteilt und welche Note es in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von durch das Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Textarbeit, Referaten, mündlichen Überprüfungen u.ä. und setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses

rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt.

(4) Für schriftliche Arbeiten ist eine gesonderte Anmeldung bei einer Lehrkraft bei der man eine Lehrveranstaltung zu dem betreffenden Modul belegt oder belegt hat, erforderlich. Die Leistung der schriftlichen Arbeit wird unabhängig vom Seminar bewertet.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Bachelorstudiengang Französische, Italienische oder Spanische Philologie angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Bachelorstudium Französische, Italienische oder Spanische Philologie werden den Studierenden für das erste Fach 145 Belegpunkte und für das zweite Fach 110 Belegpunkte zugeschrieben. Die Bachelorarbeit ist einmal wiederholbar.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der zweiten Woche des Beginns der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(4) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stel-

le mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig.

(5) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich automatisch die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Bachelorarbeit - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung allerdings fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte wieder gutgeschrieben.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der ihnen noch verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Zahl der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(8) Engagiert sich ein Studierender aktiv in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Universität Potsdam (Fachschaftsrat, Gremien), so sollen ihm/ihr dafür Ausgleichsmöglichkeiten in Bezug auf sein/ihr Studium eingeräumt werden. Diese können grundsätzlich über die Vergabe von zusätzlichen Belegpunkten oder durch andere Maßnahmen abgesichert werden. Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag des Institutsrates wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für den Bachelorstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen/ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte

seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreters/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zur Auslegung der Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. Überprüfung der Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module auf Antrag des Institutsrates,
3. Besetzung der Zulassungskommission für die Masterstudiengänge,
4. Regelmäßiger Bericht an das Institut über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
5. Anerkennung von Studien-, Graduiierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat auf Antrag das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung

von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungszeit und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudienganges in Französischer, Italienischer oder Spanischer Philologie der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Bachelorstudiengang Französische, Italienische oder Spanische Philologie an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Im Ausland in einem Studiengang, der den Fächern Französische, Italienische oder Spanische Philologie entspricht, erbrachte Leistungen werden grundsätzlich entsprechend der Anzahl der erteilten Kreditpunkte einem passenden Modul dieser Ordnung zugeordnet. Sollten im Ausland bestimmte Leistungen, zum Beispiel eine schriftliche Arbeit, nicht möglich gewesen sein, können sie auch nachträglich erbracht werden.

(3) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(4) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird

diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(5) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss entsprechend den geltenden Festlegungen festgestellt.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Bachelorstudiums erworben, so erfolgt seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel aller Noten aus den Modulen. Die Noten der Module können sich dabei ggf. aus mehreren Einzelnoten aus den Mikromodulen zusammensetzen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2 mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5 sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5 gut
2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(3) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A= die besten 10 %
ECTS-B= die nächsten 25 %
ECTS-C= die nächsten 30 %
ECTS-D= die nächsten 25 %
ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird ergänzt um ein Diploma Supplement.

(5) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welchen den Studiengang ausweist.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) erworben.

(7) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschritts die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad *Bachelor of Arts* im Studiengang Französische, Italienische oder Spanische Philologie stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Bachelorstudium in Französischer, Italienischer oder Spanischer Philo-

logie an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs.3 BbgHG.

(2) Die Studierenden müssen für die Aufnahme des Fachstudiums in der Regel über ausreichende Sprachkenntnisse in Französisch, Italienisch bzw. Spanisch verfügen (nach den europäischen Richtlinien ist das Niveau B2 erforderlich). Den Studierenden, die in Spanisch oder Italienisch diese Kenntnisse im Eingangssprachtest nicht nachweisen können, werden an der Universität Potsdam Propädeutika (Vorstudienmodule) angeboten (mögliche Gebühren werden in der Entgeltordnung der Universität Potsdam geregelt). Für Französisch gibt es dieses Angebot nur in deutlich eingeschränktem Maße. Des Weiteren werden von den Studierenden Kenntnisse in der lateinischen Sprache verlangt. Können die Studierenden diese Kenntnisse nicht nachweisen, so sollen sie diese bis zum Ende des vierten Semesters im Umfang von mindestens 4 SWS erwerben; sie müssen diese Kenntnisse spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit nachweisen.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für **das 1. Fach** sind in den aufgeführten Modulen

- Grundmodule der Sprachpraxis (SP)
- Einführungsmodule (E)
- Modul Grundlagen des Wissens: Sprachwissenschaft (GS)
- Modul Grundlagen des Wissens: Literaturwissenschaft (GL)
- Modul Grundlagen des Wissens: Kulturwissenschaft (GK)
- Aufbaumodul Sprachkompetenz (SK)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Sprachwissenschaft (FS)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Literaturwissenschaft (FL)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Kulturwissenschaft (FK)

folgende Mikromodule zu belegen:

1. Sprachpraxis

Grund- modul 1 SP1	Phonetik	1 LP	9 LP
	Grammatik	2 LP	
	Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck	3 LP	
	Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Grund- modul 2 SP2	Mündlicher Ausdruck	3 LP	6 LP
	Schriftlicher Ausdruck	3 LP	

Aufbaumodul SK	SK1 Übersetzung in die Fremdsprache	3 LP	9 LP
	SK2 Übersetzung ins Deutsche	3 LP	
	SK3 Fremdsprachige Textproduktion	3 LP	
	SK4 Lesesprache	3 LP	

2. Sprachwissenschaft

E1	Einführung in die Sprachwissenschaft	2 LP
GS	GS1 Grammatik	2 LP
	GS2 Phonetik	1 LP
	GS3 Lexikologie	1 LP
	GS4 Historische Sprachwissenschaft	2 LP
	Schriftliche Arbeit zu GS1-4	2 LP
FS	FS1 Systematische Linguistik	9 LP
	FS2 Historische Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte	
	FS3 Textlinguistik	
	FS4 Variationslinguistik	

Die Studierenden haben die Einführung in die Sprachwissenschaft E1 und die Mikromodule zu den Grundlagen der Sprachwissenschaft GS1-4 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FS1-4 wählen die Studierenden insgesamt 3 unterschiedliche Mikromodule aus. Zu einem der Mikromodule GS1-4 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

3. Literaturwissenschaft

E2	Einführung in die Literaturwissenschaft	2 LP
GL	GL1 Schreibwerkstatt	6 LP
	GL2 Literaturgeschichte bis 1800	
	GL3 Literaturgeschichte nach 1800	
	GL4 Literaturen der außereuropäischen Romania	
	GL5 Komplementäre Zugänge	
	schriftliche Arbeit zu GL2-5	2 LP
FL	FL1 Literarische Gattungen	9 LP
	FL2 Literarische Textanalyse	
	FL3 Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul zur Einführung in die Literaturwissenschaft E2 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Literaturwissenschaft GL1-5 wählen die Studierenden 3 unterschiedliche Mikromodule. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FL1-3 sind 3 unterschiedliche Mikromodule zu belegen. Zu einem der gewählten Mikromodule GL2-5 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

4. Kulturwissenschaft

E3	Einführung in die Kulturwissenschaft	2 LP
GK	GK1 Geschichte der Kulturen romanischer Länder	2 LP
	GK2 Kulturelle Gegenwart romanischer Länder	
	GK3 Komplementäre Zugänge	
	Schriftliche Arbeit zu GK1-3	2 LP
FK	FK1 Analyse kulturwissenschaftlicher Einzelphänomene	6 LP
	FK2 Freie Themenarbeit	
	FK3 Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul Einführung in die Kulturwissenschaft E3 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Kulturwissenschaft GK1-3 wählen die Studierenden 1 Mikromodul aus. Zu diesem ausgewählten Mikromodul ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP). Aus dem Modul FK1-3 wählen die Studierenden jeweils 2 unterschiedliche Mikromodule aus.

5. Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft

1 Mikromodul aus FS1-4 oder FL1-3 oder FK1-3	3 LP
--	------

Aus den Modulen FS1-4, FL1-3 oder FK1-3 ist wahlobligatorisch 1 Mikromodul zu belegen (3 LP).

(2) Im Bachelorstudium für das **2. Fach** sind in den aufgeführten Modulen

- Grundmodule der Sprachpraxis (SP)
- Einführungsmodul (E)
- Modul Grundlagen des Wissens: Sprachwissenschaft (GS)
- Modul Grundlagen des Wissens: Literaturwissenschaft (GL)
- Modul Grundlagen des Wissens: Kulturwissenschaft (GK)
- Aufbaumodul Sprachkompetenz (SK)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Sprachwissenschaft (FS)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Literaturwissenschaft (FL)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Kulturwissenschaft (FK)

folgende Mikromodule zu belegen:

1. Sprachpraxis

Grundmodul 1 SP1	Phonetik	1 LP	9 LP
	Grammatik	2 LP	
	Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck	3 LP	
	Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Grund-	Mündlicher Ausdruck	3 LP	

modul 2 SP2	Schriftlicher Ausdruck	3 LP	6 LP
Aufbau- modul SK	SK1 Übersetzung in die Fremdsprache	3 LP	9 LP
	SK2 Übersetzung ins Deutsche	3 LP	
	SK3 Fremdsprachige Text- produktion	3 LP	
	SK4 Lesesprache		2 LP

2. Sprachwissenschaft

E1		Einführung in die Sprachwis- senschaft	2 LP
GS	GS1	Grammatik	2 LP
	GS2	Phonetik	1 LP
	GS3	Lexikologie	1 LP
	GS4	Historische Sprachwissenschaft	2 LP
FS	FS1	Systematische Linguistik	3 LP
	FS2	Historische Sprachwissen- schaft/ Sprachgeschichte	
	FS3	Textlinguistik	
	FS4	Variationslinguistik	

Die Studierenden haben die Module Einführung in die Sprachwissenschaft E1 und die Mikromodule zu den Grundlagen der Sprachwissenschaft GS1-4 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FS1-4 wählen die Studierenden insgesamt 1 Mikromodul aus.

3. Literaturwissenschaft

E2		Einführung in die Literaturwis- senschaft	2 LP
GL	GL1	Schreibwerkstatt	4 LP
	GL2	Literaturgeschichte bis 1800	
	GL3	Literaturgeschichte nach 1800	
	GL4	Literaturen der außereuropäi- schen Romania	
	GL5	Komplementäre Zugänge	
		schriftliche Arbeit zu GL2-5	2 LP
FL	FL1	Literarische Gattungen	3 LP
	FL2	Literarische Textanalyse	
	FL3	Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul zur Einführung in die Literaturwissenschaft E2 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Literaturwissenschaft GL1-5 wählen die Studierenden 2 unterschiedliche Mikromodule. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FL1-3 ist 1 Mikromodul zu belegen. Zu einem der gewählten Mikromodule GL2-5 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

4. Sprach- oder Literaturwissenschaft

1 schriftliche Arbeit aus FS 1-4 oder FL 1-3	3 LP
--	------

Aus den Modulen FS1-4 oder FL1-3 ist wahlobligatorisch eine schriftliche Arbeit (3 LP) anzufertigen.

5. Kulturwissenschaft

E3		Einführung in die Kulturwis- senschaft	2 LP
GK	GK1	Geschichte der Kulturen roma- nischer Länder	2 LP
	GK2	Kulturelle Gegenwart romani- scher Länder	
	GK3	Komplementäre Zugänge	
		Schriftliche Arbeit zu GK1-3	2 LP
FK	FK1	Analyse kulturwissenschaftli- cher Einzelphänomene	3 LP
	FK2	Freie Themenarbeit	
	FK3	Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul Einführung in die Kulturwissenschaft E3 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Kulturwissenschaft GK1-3 sowie aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FK 1-3 wählen die Studierenden jeweils 1 Mikromodul aus. Zu dem ausgewählten Mikromodul GK1-3 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit schreiben die Studierenden in ihrem 1. Fach im letzten Semester des Bachelorstudiums. Sie wird mit insgesamt 10 LP bewertet. Die Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.

(2) Ein Thema für die Bachelorarbeit können alle Professoren und alle promovierten Mitarbeiter des Instituts für Romanistik stellen. Die Bachelorarbeit muss von zwei Gutachtern bewertet werden. Ist der Themensteller kein/e Professor/in des Instituts, muss die Zweitkorrektur von einer Professorin/einem Professor vorgenommen werden. Die Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten bewertet werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in der Regel im letzten Semester des Bachelorstudiengangs zu erstellen. Ihre Vergabe erfolgt frühestens zu Beginn und spätestens zwei Monate vor dem Abschluss des Lehrveranstaltungszeitraums des Semesters.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität

vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs.1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs.1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs.2 bzw. 3 erbracht wurden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch

die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudengang in Französische, Italienische oder Spanische Philologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang der Fächer Französische, Italienische und Spanische Philologie vom 20. Oktober 1994 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Magisterstudiengang Französische, Italienische oder Spanische Philologie befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum Ablauf des 4. Semesters nach der Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2012/13 treten für die Studierenden des Magisterstudienganges Französische Philologie, Italienische Philologie und Spanische Philologie die Studienordnung und die Besonderen Prüfungsbestimmungen in den Fächern Französische Philologie, Italienische Philologie und Spanische Philologie als Haupt- und Nebenfächer an der Universität Potsdam vom 20. Oktober 1994 (AmBek. UP 1995 S. 106 und S. 115) außer Kraft.

Anlage 1 Beschreibung der Module

Makromodul: Einführungen (E)

E1 Einführung in die Sprachwissenschaft

2 LP obligatorisch (2 SWS)

Veranstaltungstyp : Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: keine, geeignet für Studienanfänger

Inhaltsbeschreibung: Im Verlauf des Moduls wird eine Einführung in für das Studium relevante Gebiete der Sprachwissenschaft gegeben. Die dabei gewählte Systematik folgt vor allem den in der Romanischen Sprachwissenschaft wichtigen Gebieten, bezieht jedoch angewandte Gesichtspunkte (z.B. Sprachvergleich, Übersetzung, Spracherwerb) ein. Besonderer Wert wird auf die Vermittlung von Methodenwissen gelegt, das die Studierenden befähigen soll, selbstständig zu arbeiten. Die Bezugnahme auf Beobachtungen aus dem Erwerb der romanischen Sprachen als Fremdsprachen, auf deren grammatische, lexikalische und textuelle Beschreibung ist ein durchgehendes Prinzip der Vorlesung, die sich auf französische, spanische und italienische Beispiele stützt.

Qualifikationsziele: Überblick über Gegenstandsbereiche und Methoden der Sprachwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Fähigkeit zur Anwendung auf einfache einzelsprachliche Beispiele.

Prüfungsformen: Klausur.

E2 Einführung in die Literaturwissenschaft

2 LP obligatorisch (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung mit Übungsanteilen

Teilnahmevoraussetzungen: keine, geeignet für Studienanfänger

Inhaltsbeschreibung: Im Verlauf des Moduls wird eine Einführung in die für das literaturwissenschaftliche Studium relevanten Arbeitsbereiche gegeben. Dazu gehören die Vermittlung des Gegenstandsbereichs, der elementaren wissenschaftlichen Arbeitstechniken sowie die Kenntnis der wichtigsten Gattungs- und Epochentheorien. Besonderes Augenmerk gilt der Vermittlung von Methodenwissen, das die Studierenden befähigt, in den aufbauenden Modulen selbstständig zu arbeiten.

Qualifikationsziele: Überblick über Gegenstandsbereich und Methoden der Literaturwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Grundbefähigung zur Anwendung auf literarische Texte.

Prüfungsformen: Klausur.

E3 Einführung in die Kulturwissenschaft

2 LP obligatorisch (2 SWS)

Veranstaltungstyp : Vorlesung mit Übungsanteilen

Teilnahmevoraussetzungen: keine, geeignet für Studienanfänger

Inhaltsbeschreibung: In der Einführung sollen theoretische und praktische Ansätze der Kulturwissenschaft vorgestellt werden, die zur Vermittlung eines Gesamtbildes der Gesellschaft in romanischen Ländern beitragen. Von besonderer Relevanz ist dabei das Problem interkultureller Kommunikation, das zu umgrenzen und in seinen differenzierten Ausprägungen zu analysieren ist. Außerdem sind Rolle und Funktion von Sprache und Literatur in vielkulturellen Gesellschaften und Auswirkungen moderner Kommunikationsformen Gegenstand des Moduls. Besonderes Augenmerk gilt der Vermittlung von Methodenwissen, das die Studierenden befähigt, in den aufbauenden Modulen selbstständig zu arbeiten.

Qualifikationsziele: Überblick über Gegenstandsbereiche und Methoden der Kulturwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Fähigkeit zur Anwendung auf konkrete Einzelphänomene.

Prüfungsformen: Klausur.

Makromodul: Grundlagen des Wissens

MODULE GRUNDLAGEN DES WISSENS: SPRACHPRAXIS (SP 1 UND 2)

SP1 Phonetik

1 LP (1 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2

Inhaltsbeschreibung: Es werden sowohl die standardsprachliche Aussprache der studierten Sprache als auch die Fähigkeiten zur Beurteilung und Korrektur von Textbeispielen der studierten Sprache im Vergleich zur deutschen Sprache vermittelt.

Prüfungsformen: mündliche Überprüfung

SP1 Grammatik

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2

Inhaltsbeschreibung: Die Kenntnisse der Grammatik der studierten Sprache werden vervollkommen (korrekter Gebrauch aller Verbformen, Beschreibung, Bildung und Analyse komplexer Sätze, Formen der Temporalität, Aspektualität und Modalität etc.) und eine adäquate terminologische Beschreibung verwandt. Darüber hinaus werden textgrammatische Grundlagen vermittelt.

Prüfungsformen: Klausur

SP1 Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2

Inhaltsbeschreibung: Die Studierenden sind in der Lage, ein breites Spektrum von Texten (Vorlesungen, Vorträge, Texte der Bildungs- und Unterhaltungsmedien) zu verstehen, Argumentationen zu folgen und sich dazu Notizen zu machen, sofern sie mit dem Thema vertraut sind und Standardsprache gebraucht wird. Sie sind imstande, anhand einer schriftlichen Vorlage Themen des eigenen Faches zu präsentieren und auf anschließende Fragen zu reagieren. Sie sind in der Lage, sich relativ natürlich an längeren Gesprächen zu Themen ihres Fach- oder Interessengebietes zu beteiligen.

Prüfungsformen: mündliche Überprüfung

SP1 Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck

3 LP(2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2

Inhaltsbeschreibung: Die Studierenden können ein breites Spektrum von fiktionalen Texten und Texten des eigenen Fachgebietes im Detail verstehen, in langen und komplexen Texten wichtige Einzelinformationen auffinden, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Sie sind in der Lage, Informationen und Argumente zu verarbeiten und schriftlich wiederzugeben und dabei die wichtigsten Punkte hervorzuheben. Sie können in einem Kommentar zu einem bearbeiteten Thema oder zu einem Ereignis Standpunkte darstellen und dazu geeignete Beispiele anführen.

Prüfungsformen: Klausur

SP2 Mündlicher Ausdruck

3 LP(2 SWS)

Veranstaltungstyp : Übung

Teilnahmevoraussetzungen: SP 1 Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck oder Sprachkenntnisse auf Niveau C1/1

Inhaltsbeschreibung: Die Studierenden sind in der Lage auch komplexen Texten ohne Schwierigkeiten zu folgen, sie benötigen lediglich Zeit, wenn nicht Standardsprache gebraucht wird. In Diskussionen über Themen des eigenen Fachgebiets können sie der Argumentation folgen, Argumente präzise formulieren und auf Gegenargumente angemessen reagieren. Sie sind imstande, bei Präsentationen zum eigenen Fachgebiet spontan vom Konzept abzuweichen und vom Publikum aufgeworfene Zwischenfragen aufzugreifen.

Prüfungsformen: mündliche Überprüfung

SP2 Schriftlicher Ausdruck

3 LP(2 SWS)

Veranstaltungstyp : Übung

Teilnahmevoraussetzungen: SP 1 Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck oder Sprachkenntnisse auf Niveau C1/1

Inhaltsbeschreibung: Die Studierenden sind in der Lage, zu einem allgemeinen oder fachbezogenen Thema Informationen aus verschiedenen Quellen zusammenzutragen und diese Themen gut strukturiert, zusammenhängend und ausführlich schriftlich zu erörtern. Dabei wägen sie die unterschiedlichen Argumente gegeneinander ab und verbinden sie mit ihren eigenen.

Prüfungsformen: Klausur

MODUL GRUNDLAGEN DES WISSENS: SPRACHWISSENSCHAFT (GS)

GS1 Grammatik

2 LP, obligatorisch (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung mit Übungsanteilen

Teilnahmevoraussetzungen: in der Regel E1, elementare Grammatikkenntnisse

Inhaltsbeschreibung: Das Modul soll Wissen aus ausgewählten Bereichen der Grammatik der studierten Fremdsprache vermitteln und kann dabei auch ein vergleichendes Vorgehen verfolgen. Der Vergleich von Gemeinsamkeiten und Unterschieden der romanischen Sprachen und des Deutschen wird einbezogen. Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, selbst aus beobachteten Verwendungsweisen der Fremdsprache grammatische und pragmatische Regelmäßigkeiten abzuleiten und für ihr eigenes kommunikatives Verhalten zu nutzen. Besondere Aufmerksamkeit wird den Kategorien des Verbs, seinen Aktanten sowie den funktionalen Kategorien der Modalität, Temporalität und der Aspektualität gewidmet. Dabei werden auch grammatische Analysen an Texten durchgeführt.

Qualifikationsziele: Fähigkeit des Erkennens und Darstellens der wichtigsten grammatischen Sachverhalte. Entwicklung des syntaktischen Denkens anhand eines geeigneten Modells.

Prüfungsformen: Klausur.

GS2 Phonetik

1 LP, obligatorisch (1 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung mit Übungsanteilen

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul soll Wissen aus ausgewählten Bereichen der Phonetik und der Phonologie der studierten Fremdsprache vermitteln und dabei insbesondere deren Erwerb auf dem Hintergrund des Deutschen berücksichtigen. Es werden Grundlagen der phonetischen Beschreibung und einige theoretische Überlegungen zur Phonologie behandelt. Gegenstand sind auch die Prosodie und Normierungsprozesse im Bereich der Phonetik. Neben Methoden der strukturellen Phonologie wird auch die Prozessphonologie berücksichtigt. Damit wird eine kohärente Beschreibung phonologischer Prozesse angestrebt.

Qualifikationsziele: Fähigkeit zur Beschreibung des Lautsystems und der Prosodie der studierten Sprache unter Berücksichtigung des Vergleichs zum Deutschen. Im Zentrum steht dabei die Befähigung zur Beurteilung artikulatorischer Ergebnisse und zu ihrer Korrektur.

Prüfungsformen: Klausur.

GS3 Lexikologie

1 LP obligatorisch (1 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung mit Übungsanteilen

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul soll Wissen aus ausgewählten Bereichen der Lexikologie der studierten romanischen Sprache vermitteln und dabei auch deren Erwerb auf dem Hintergrund des Deutschen berücksichtigen. Neben grundlegenden Strukturen des Wortschatzes der Gegenwartssprache werden auch historische Entwicklungen behandelt. Insbesondere werden Grundlagen der Darstellung der Lexik thematisiert, die für die Aneignung und Vermittlung als Fremdsprache relevant sind. Es wird ein Überblick über Verfahren und Methoden der Lexikologie und der lexikalischen Semantik gegeben, wobei auch der Blick auf das Funktionieren von Lexik im Text gerichtet werden kann. Berücksichtigung erfährt auch die Lexikographie und die computergestützte Arbeit an lexikalischem Material.

Qualifikationsziele: Kenntnis grundlegender Beschreibungsverfahren des Wortschatzes, Wissen über lexikographische Hilfsmittel. Zu ausgewählten Bereichen werden die Studierenden auch zu selbstständigen Analysen befähigt

Prüfungsformen: Klausur.

GS4 Historische Sprachwissenschaft

2 LP obligatorisch (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: E1

Inhaltsbeschreibung: Es werden methodische Grundlagen der historischen Sprachwissenschaft sowie ein einführender Überblick über deren wichtigste Arbeitsgebiete in der Anwendung auf die romanischen Sprachen vermittelt. Hierzu gehören: Theorien zum Sprachwandel; Historische Grammatik der romanischen Sprachen; Externe Sprachgeschichte der romanischen Sprachen; Aktuelle Dimensionen der Historischen Romanischen Sprachwissenschaft.

Qualifikationsziele: Beherrschen von Grundlagen und Methoden der historischen Sprachwissenschaft, Fähigkeit zur Einordnung und Bewertung von Sprachwandeltheorien.

Prüfungsformen: Klausur.

MODUL GRUNDLAGEN DES WISSENS: LITERATURWISSENSCHAFT (GL)

GL1 Schreibwerkstatt

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt Grundkenntnisse zum erleichterten und verbesserten Verfassen verschiedener wissenschaftlicher Textsorten. Die praktische Arbeit (Besprechung und Redaktion von Texten der Studierenden) steht im Mittelpunkt der Übung.

Qualifikationsziele: Kenntnis der formalen, inhaltlichen und stilistischen Eigenschaften der verschiedenen wissenschaftlichen Textsorten. Fähigkeit zum selbstständigen Verfassen von Texten verschiedener Genres.

Prüfungsformen: Textarbeit.

GL2 Literaturgeschichte bis 1800

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Entwicklung der studierten Philologie bis 1800. Dabei werden Bezüge zu anderen romanischen Literaturen ebenso behandelt wie der Wandel der literaturgeschichtlichen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

Qualifikationsziele: Kenntnis der grundlegenden literaturgeschichtlichen Zusammenhänge und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische Entwicklungslinien.

Prüfungsformen: Referat.

GL3 Literaturgeschichte nach 1800

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Entwicklung der studierten Philologie nach 1800. Dabei werden Bezüge zu anderen romanischen Literaturen ebenso behandelt wie der Wandel der literaturgeschichtlichen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

Qualifikationsziele: Kenntnis der grundlegenden literaturgeschichtlichen Zusammenhänge und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische Entwicklungslinien.

Prüfungsformen: Referat.

GL4 Literaturen der außereuropäischen Romania

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2

Inhaltsbeschreibung: Das Modul beschäftigt sich mit Texten und Kontexten außereuropäischer Literaturen und vermittelt methodisches Grundwissen zum Verständnis der Wechselbeziehungen zwischen europäischen und außereuropäischen Literaturen.

Qualifikationsziele: Kenntnis der grundlegenden literaturgeschichtlichen Entwicklungen der außereuropäischen romanischen Literaturen sowie der methodologisch fundierten Verfahren ihrer Analyse.

Prüfungsformen: Referat.

GL5 Komplementäre Zugänge

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul beschäftigt sich mit Texten und Kontexten aktueller ästhetischer Fragestellungen und vermittelt Grundwissen der Wechselbeziehung zu kanonisierten literaturwissenschaftlichen Analysemethoden.

Qualifikationsziele: Kenntnis der grundlegenden ästhetischen Fragestellungen einschließlich inter- und transdisziplinärer Modelle sowie der methodologisch fundierten Verfahren medialer Ausdrucksformen.

Prüfungsformen: Textarbeit.

MODUL GRUNDLAGEN DES WISSENS: KULTURWISSENSCHAFT (GK)

GK1 Geschichte der Kulturen romanischer Länder

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Mit dem Blick auf das Land/die Länder, in dem/in denen die jeweils studierte Sprache gesprochen wird, geht es unter dem methodischen Gesichtspunkt darum, historisches Denken zu verankern und für die Beschäftigung mit aktuellen kulturellen Phänomenen nutzbar zu machen. Im Bereich kulturhistorischer Arbeit spielen u.a. folgende Basiskompetenzen eine Rolle, die in diesem Modul vermittelt werden: Philologische Arbeit an Texten, Text- und Bildanalyse, historische Hermeneutik, Archiv- und Museumsarbeit, *oral history*. Unter sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt werden in dem Modul behandelt: Wechselbeziehungen von Sprach- und Kulturgeschichte der romanischen Sprachen, kulturelle Aspekte der externen Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen, sowie Prozesse und Determinanten sprachwissenschaftlicher Theoriebildung. Dabei können vergleichende Themen auch mehrere romanische Länder erfassen. Im Mittelpunkt steht die Leitfrage, wie historisch gewordene Prozesse heutige kulturelle Phänomene determinieren.

Qualifikationsziele: Kenntnisse grundlegender historischer Prozesse der Entwicklung in den romanischen Ländern, Beherrschung von kulturgeschichtlichen und kulturwissenschaftlichen Methoden

Prüfungsformen: Referat.

GK2 Kulturelle Gegenwart romanischer Länder

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand des Moduls ist die Beschäftigung mit relevanten Aspekten eines gegenwartsbezogenen Kulturbegriffes und seiner Anwendung auf die romanischen Länder. Unter sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt stehen dabei kulturelle Äußerungen im Blickpunkt, mit denen Gruppierungen innerhalb einer mehr oder weniger pluralistischen Gesellschaft ihre kulturellen "Absprachen" treffen und in semiotische Repräsentanz überführen. Gleichfalls soll in medienbedingte sprachliche Erscheinungen der Gegenwart eingeführt werden und zur kritischen Analyse der Medien befähigt werden. Betrachtet werden ferner die Interdependenzen zu romanischen wie außerromanischen Kulturen sowie die methodischen Verfahren, die in den jeweiligen Kulturen zu ihrem Selbstverständnis angewandt werden.

Qualifikationsziele: Kenntnisse aktueller kultureller Phänomene und Prozesse in den romanischen Ländern, methodische Befähigung zum Vergleich von Kulturen.

Prüfungsformen: Referat.

GK3 Komplementäre Zugänge

2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul beschäftigt sich mit Texten und Kontexten aktueller kulturtheoretischer Fragestellungen und vermittelt Grundwissen der Wechselbeziehung zu kanonisierten kulturwissenschaftlichen Ansätzen.

Qualifikationsziele: Kenntnis der grundlegenden kulturtheoretischen Fragestellungen einschließlich inter- und transdisziplinärer Modelle sowie der methodologisch fundierten Verfahren medialer Ausdrucksformen.

Prüfungsformen: Textarbeit.

Makromodul: Fortgeschrittenes Wissen

MODUL FORTGESCHRITTENES WISSEN: SPRACHPRAXIS (SK)

SK1 Übersetzung Deutsch – Fremdsprache

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: SG1-2 oder Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/2

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse der Übersetzung verschiedener Textsorten vom Deutschen in die Zielsprache einschließlich grundlegender Arbeitstechniken und Methodenkenntnissen.

Qualifikationsziele: Befähigung zur Übersetzung in die Zielsprache auf dem Niveau C2/1.

Prüfungsformen: Klausur oder Textarbeit.

SK2 Übersetzung Fremdsprache – Deutsch

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: SG1-2 oder Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/2.

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse der Übersetzung verschiedener Textsorten von der Fremdsprache ins Deutsche einschließlich grundlegender Arbeitstechniken und Methodenkenntnissen.

Qualifikationsziele: Befähigung zur Übersetzung ins Deutsche auf dem Niveau C2/1.

Prüfungsformen: Klausur oder Textarbeit.

SK3 Fremdsprachige Textproduktion

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: SG1-2 oder Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/2.

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse in der schriftlichen und mündlichen Beherrschung der Ausdrucksregister in der Zielsprache.

Qualifikationsziele: Befähigung zur schriftsprachlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit auf Niveau C2/1.

Prüfungsformen: Klausur oder Textarbeit.

SK4 Lesesprache

3 LP (4 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung

Teilnahmevoraussetzungen: SG1-2 oder Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/2 der studierten Fremdsprache.

Inhaltsbeschreibung: Innerhalb der Übung werden den Studierenden Methoden und Kenntnisse vermittelt, die sie befähigen, innerhalb kurzer Zeit Texte in einer weiteren romanischen Sprache zu lesen. Im Blickpunkt der sprachvergleichenden Vermittlung stehen jene Sprachstrukturen, die nicht allgemein romanische Strukturen repräsentieren, sondern als Spezifika der jeweiligen Sprache gelten können.

Qualifikationsziele: Befähigung zur Lektüre von mittelschweren allgemeinsprachlichen Texten und ausgewählten studienbezogenen Fachtexten in einer weiteren romanischen Sprache.

Prüfungsformen: Klausur oder Textarbeit.

MODUL FORTGESCHRITTENES WISSEN: SPRACHWISSENSCHAFT (FS)

FS1 Systematische Linguistik

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Module GS1-3

Inhaltsbeschreibung: Mit dem Modul zur systematischen Linguistik wird ein Orientierungsrahmen für die wissenschaftliche Untersuchung der romanischen Sprache gegeben. Die Studierenden erhalten Zugang zum Prozess linguistischer Wissensbildung und ein Instrumentarium, das sie befähigen soll, sich mit sprachwissenschaftlichen Problemen selbstständig auseinander zusetzen, sich einen wissenschaftlich fundierten Standpunkt zu erarbeiten und sprachwissenschaftliche Theorien und Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden. Die Analyse der romanischen Sprachen erfolgt mit Hilfe verschiedener theoretischer Ansätze und Methoden, insbesondere auf den Abstraktionsebenen der Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexikologie und Pragmatik.

Qualifikationsziele: Vertrautheit mit den Erscheinungen und Problemen der Gegenwartssprache und mit den ausgewählten Methoden der Sprachwissenschaft.

Prüfungsformen: Referat.

FS2 Historische Sprachwissenschaft / Sprachgeschichte

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Modul aus GS 1 bis GS 4

Inhaltsbeschreibung: Mit dem Modul zur Historischen Sprachwissenschaft und zur Sprachgeschichte wird ein Orientierungsrahmen für die wissenschaftliche Untersuchung der Geschichte romanischer Sprachen gegeben. Die Studierenden erhalten ein methodisches Instrumentarium und aufbauende Sachkenntnis, die sie befähigen sollen, sich mit Problemen der Sprachgeschichte selbstständig auseinander zusetzen und Sprachwandeltheorien und Methoden der historischen Sprachwissenschaft auf die Sprachentwicklung anzuwenden. Besonderes Interesse wird Erscheinungen des Sprachwandels gewidmet, der nicht nur als Prozess der historischen Veränderung der romanischen Sprachen, sondern auch hinsichtlich der Phänomene des Sprachkontakts und der Sprachmischung im Verhältnis zur endogenen Sprachentwicklung untersucht wird.

Qualifikationsziele: Vertrautheit mit den Methoden der historischen Sprachwissenschaft, Überblick über die Geschichte der romanischen Sprache(n) vom Lateinischen bis zum heutigen Sprachstand sowie ggf. Fähigkeit, einen Text aus einer zurückliegenden Sprachstufe zu kommentieren.

Prüfungsformen: Referat.

FS3 Textlinguistik

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Module GS 1 bis GS 3

Inhaltsbeschreibung: Die Textlinguistik befasst sich mit der Verwendung von Sprache in mündlichen und schriftlichen Texten, mit denen die Produzenten der Texte bestimmte Zwecke erreichen wollen. Auch die Bedingungen für erfolgreiche Kommunikation gehören zu ihrem Gegenstand. Dabei werden auch vielfältige theoretische Ansätze zur Untersuchung pragmatischer Sachverhalte berücksichtigt. Es werden Analysemethoden der Textlinguistik vermittelt und vor allem an literarischen, publizistischen und mündlichen Texten erprobt. Textsemantische und textgrammatische Betrachtungen werden einbezogen.

Qualifikationsziele: Kenntnis von Methoden der Textlinguistik, Fähigkeit zur Durchführung linguistischer Textanalysen

Prüfungsformen: Eine linguistische Textanalyse.

FS4 Variationslinguistik

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp : Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Module GS 1 bis GS 4

Inhaltsbeschreibung: Vermittlung der Methoden der Variationslinguistik und der Anwendung von Analyseverfahren der Geo-, Sozio- und Pragmalinguistik in bezug auf die sprachliche Differenzierung in den Dimensionen von Zeit, Raum, Sozialstruktur und Sprachverwendung. Hierzu gehören auch Phänomene wie Sprachkontakt und Interferenz, sprachliche Variation und Konvergenz als Dimensionen der aktuellen Sprachdynamik in romanischen Ländern bis hin zur Sprachgenese regionaler Dialekte der modernen Standardsprachen. Dabei werden die Studierenden auch an empirische Einzelstudien zur sprachlichen Variation und zur Sprachdynamik in Frankreich, Italien, Spanien und Lateinamerika herangeführt.

Qualifikationsziele: Kenntnis von Verfahren und Methoden der Variationslinguistik, Durchführung eigener Analysen.

Prüfungsformen: Referat.

MODUL FORTGESCHRITTENES WISSEN: LITERATURWISSENSCHAFT (FL)

FL1 Literarische Gattungen

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand des Moduls sind Theorie und Geschichte der literarischen Gattungen von der mittelalterlichen Literatur bis in die Gegenwart. Hierzu gehört die Behandlung von periodenspezifischen Ästhetiken, Poetiken und Theoriebildung literarischer Genres.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Historizität und Funktionalität des Gattungsbegriffs, Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in eigenen Analysen.

Prüfungsformen: Referat.

FL2 Literarische Textanalyse

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E2, GL

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt aktuelle literaturwissenschaftliche Analysemethoden, deren Geschichte, Theorie und komplexe Interdependenz in der Gegenwart. Bei der exemplarischen Textanalyse werden alle Arbeitsschritte von der systematischen Auswahl adäquater Methoden bis zur Anwendung der entsprechenden literarästhetischen Fachtermini vermittelt.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Methoden der literarischen Textanalyse, Befähigung zur eigenständigen Anwendung auf literarische Texte verschiedener Epochen und Genres.

Prüfungsformen: Referat.

FL3 Komplementäre Zugänge

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: E2

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit literarischer Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis epochenspezifischer Entwicklungen.

Prüfungsformen: Textarbeit.

MODUL FORTGESCHRITTENES WISSEN: KULTURWISSENSCHAFT (FK)

FK1 Analyse kulturwissenschaftlicher Einzelphänomene

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: E3, ein Modul aus GK

Inhaltsbeschreibung: Auf der Basis der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich kulturwissenschaftlicher Methoden sind die Studierenden an die Analyse einzelner Phänomene heranzuführen.

Im Bereich der Sprachwissenschaft werden behandelt: Gesprächsanalyse zu kulturbezogenen Themenbereichen, Aspekte der interkulturellen Kommunikation in Politik, Wirtschaft und Rechtswesen, Sprache und Sprachbewusstsein in bestimmten Regionen und sozialen Verwendungsbereichen, sprachliche Aspekte regionaler und sozialer Identität, kulturbedingte Ausprägung sprachwissenschaftlicher Schulen und Forschungsrichtungen, kultureller Wandel als Auslöser und Ergebnis von Sprachwandel, Kultursemantik. Besonderes Augenmerk gilt der systematischen Begründung der angewandten Arbeitsmethoden, wodurch die kulturelle Bedingtheit kulturwissenschaftlicher Methoden selbst zum Untersuchungsgegenstand wird.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis und sichere Anwendung kulturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden unter besonderer Berücksichtigung des Kulturvergleichs. Erkennen und Relationieren des Kulturbezugs sprachlicher Erscheinungen.

Prüfungsformen: Referat.

FK2 Freie Themenarbeit

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung oder Projektarbeit

Teilnahmevoraussetzungen: E3, ein Modul aus GK

Inhaltsbeschreibung: Kulturwissenschaft kann man nach zwei Richtungen definieren: als materiale und als methodische Disziplin. Unter dem materialen Gesichtspunkt, der in der freien Themenarbeit im Mittelpunkt stehen sollte, geht es darum, auf ausgewählten Gebieten und an ausgewählten Gegenständen kulturwissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben. Das geschieht in der Regel in Projekten, in denen in Gruppen oder Einzelarbeit Einzelphänomene in weiterem Kontext bearbeitet werden sollen. Für die Projektarbeit wählen die Studierenden Themen aus folgenden Bereichen: Phänomene kultureller Performanz, Analyse der sprachlichen und kulturellen Situation in einer Region, Analyse der Distribution symbolischer Güter, archivgestützte Auswertungen zu bestimmten Textgruppen, computergestützte Textauswertungen, Interviews und Gesprächsanalysen.

Qualifikationsziele: Anwendung materialbezogener kulturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Kulturarbeit, Fähigkeit zur themenbezogenen Sammlung von Daten.

Prüfungsformen: Referat oder Textarbeit.

FK3 Komplementäre Zugänge

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: E3, ein Modul aus GK

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit kulturell relevanter Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis epochenspezifischer Entwicklungen.

Prüfungsformen: Textarbeit.